

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Schwabsoien für das Gebiet
"Am Gartenweg, Sachsenried"

Der Bebauungsplan der Gemeinde Schwabsoien für das Gebiet "Am Gartenweg, Sachsenried" vom September 1989 i.d.F.v. 14.01.1991 einschl. dazugehöriger Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Filser, Peiting bzw. nunmehr Hohenpeißenberg, wurde vom Gemeinderat Schwabsoien am 04.06.1991 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt hatte seinerzeit eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würde, geltend gemacht. Der damalige Hinderungsgrund ist inzwischen entfallen. Zum einen ist bezüglich der Abwasserbeseitigung eine Übergangslösung (mechanisch-biologisch wirkender Oxidationsteich) gegeben und zum anderen hat der Gemeinderat am 01.02.1999 beschlossen, die geordnete Abwasserbeseitigung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu erwirken. Nachdem der o.g. Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, bedarf er nach den neueren Bestimmungen des Baugesetzbuches keiner Anzeige oder Genehmigung mehr. Einem Inkraftsetzen des Bebauungsplanes steht somit nichts mehr im Wege. Der o.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden in der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Zi.-Nr. 7, Marienplatz 2 bereitgehalten und dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden sind.

Schwabsoien den 13.08.1999

Aushang vom 13.08.1999 bis 30.08.1999


.....
Helmer, Bürgermeister